



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Rurtalbahn GmbH <u>Allgemeiner Teil</u> (NBSAT)

Gültig <u>ab</u> 15.12.2024 <u>- 13.12.2025</u>

V	Verzeichnis der Abkürzungen					
		Zweck und Geltungsbereich				
2						
_	2.1					
	2.2					
	2.3					
	2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	(
	2.5	Sicherheitsleistung	(
3		Leistungen der Serviceeinrichtungen	8			
4		Benutzung der Serviceeinrichtungen	9			
	4.1	Allgemeines				
	4.2	Infrastrukturbeschreibung der Serviceeinrichtungen				
	4.3					
	4.4					
5		Nutzungsentgelte	13			
	5.1	Bemessungsgrundlage	13			
	5.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	13			
	5.3					
	5.4	Zahlungsweise	13			
	5.5	Aufrechnungsbefugnis	13			
	5.6	Entgelte für Serviceeinrichtungen	13			
6		Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	15			
	6.1	Grundsätze	15			
	6.2	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	15			
	6.3		1			
	6.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16			
	6.5					
	6.6	Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen	16			
	6.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	16			
7		Haftung	17			
	7.1	Grundsatz	17			
	7.2	Mitverschulden	17			

Formatvorlagendefinition: Verzeichnis 1

Formatvorlagendefinition: Verzeichnis 2: Tabstopps: 1,41 cm, Links + 15,98 cm, Rechtsbündig,Füllzeichen: ..

Formatvorlagendefinition: 1.1 nicht in Inhaltsangabe: Keine

Formatiert: Rechts

NBS-AT



	7.5	Hartung der Mitarbeiter	17
	7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	
	7.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	17
		Gefahren für die Umwelt	
8		Geranren für die Omweit	19
	8.1	Grundsatz	
	8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	19
	8.3		
	8.4		
	_		
¥	erze	eichnis der Abkürzungen	2
1		Zweck und Geltungsbereich	3
Ť			
2		Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
-	2.1	Genehmigung	
	Z1	OCHCHINIGUNG	
		2.2 Haftpflichtversicherung 4	4
		ZIZ Hartpillerittersionerung 1	
	2.3	Anforderungen an Personal, Ortskenntnis	5
	2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	5
	2.5	Sicherheitsleistung	
	2.5		
3		Benutzung der Serviceeinrichtungen	7
	3.1	— Allgemeines	7
	3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	
	A	Grundsätze des Koordinierungsverfahren	<i>-</i>
	3.3	Grundsatze des Koordinierungsverranren	
4		Nutzungsentgelte	8
•	11	Bemessungsgrundlage	0
	4-1	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	
	4.2		
	4.3	- Umsatzsteuer	
	4.4	Zahlungsweise	8
	4.5	Aufrechnungsbefugnis	8
-		Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	9
7		3.	3
	5.1	Grundsätze	9
	5.2	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	9
	5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	9
	5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht. Weisungsbefugnis	10
	P	Mitfahrt im Führerraum	10
	2.5		
	5.6	Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen	10
	5.7	Instandhaltungs und Baumaßnahmen	10
6		Haftung	11
~			
	6.1	Grundsatz	11
	6.2		11
	6.3	Haftung der Mitarbeiter	11
	6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	11
	6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	11
_	0.5		
7		Gefahren für die Umwelt	12
	7.1	- Grundsatz	12
	7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	12
	7.3	Bodenkontamination	12
	A		
	7.4	Ausgleichspflicht zwischen der Rurtalbahn GmbH und EVU	12

Verzeichnis der Abkürzungen

Rechtschreibung und Grammatik prüfen	
hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Rechtschreibung und Grammatik prüfen	
hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Rechtschreibung und Grammatik prüfen	
hat formatiert	(
hat formatiert: Absatz-Standardschriftart	
Formatiert: 1.1 nicht in Inhaltsangabe	
hat formatiert	(
hat formatiert	<u></u>
hat formatiert	(
hat formatiert	
hat formatiert	
hat formatiert	<u></u>
hat formatiert	<u></u>
hat formatiert	(
hat formatiert	
hat formatiert	(
hat formatiert	
hat formatiert	<u> </u>
hat formatiert	

hat formatiert



Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
<u>BdS</u>	Betreiber der Schienenwege
BdSe	Betreiber der Serviceeinrichtungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bzw.	Beziehungsweise
<u>EBO</u>	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
<u>EIGV</u>	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPflG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderungsordnung gefährlicher Güter
S.	Seite
Usw.	Und so weiter
<u>VDV</u>	Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	Zum Beispiel



- 1 Zweck und Geltungsbereich
- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - die diskriminierungsfreie Benutzung der Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte-Geschäftsverbindung zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtungen (BdSe) (im Folgenden Rurtalbahn GmbH) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NSB-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.51.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und dem von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahn GmbH.
- 1.61.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- <u>1.7</u>1.5 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache.

Formatiert: 1.1 nicht in Inhaltsangabe

Formatiert: 1.1 nicht in Inhaltsangabe



2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
 - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahn GmbH unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahn GmbH unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die Rurtalbahn GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung eder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der Rurtalbahn GmbH unverzüglich schriftlich mit.
- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 34 Abs. 13 Nr. 43 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines j\u00e4hrlichen Nachweises gem\u00e4\u00df Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Gesch\u00e4ftsbeziehung zur Rurtalbahn GmbH unterh\u00e4ltt.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der Rurtalbahn GmbH unverzüglich schriftlich mit.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch



2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtungen geltenden EisenbahnbBau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die Rurtalbahn GmbH vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Rurtalbahn GmbH verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt nach APS der aktuell geltenden Fassung. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige—Serviceeinrichtungen geltenden EisenbahnbBau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der EIGV§§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen in der SbV der RTB beschriebenen technischen und betrieblichen Standards Anforderungen entsprechen sowie mit den Sicherungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der Rurtalbahn GmbH.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Die Rurtalbahn GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen
 - bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.
- 2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:
- 2.5.3.1 Die Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- 2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.



- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.5 Die Rurtalbahn GmbH macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht ein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere, in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Kann die Rurtalbahn GmbH die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.



3 Leistungen der Serviceeinrichtungen

In den zu entrichtenden Entgelten für die Serviceeinrichtungen ist das Mindestzugangspaket nach der Richtlinie 2012/34/EU Anhang II Absatz 1 für die vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtung enthalten. Falls weitere Leistungen gemäß Richtlinie 2012/34/EU Anhang II Absatz 2 - 4 angeboten werden, sind diese im Abschnitt 4 der NBS bei der entsprechenden Serviceeinrichtung aufgeführt. Die Leistungen der Tankstelle und der Betriebswerkstatt sind in den jeweiligen Abschnitten dieser Nutzungsbedingungen beschrieben. Leistungen, die nicht in der NBS genannt sind, werden nicht angeboten.



Formatiert: Standard, Einzug: Links: 1,25 cm

Benutzung der Serviceeinrichtungen

3.14.1 Allgemeines

2.5.7

- 3.1.14_1.1 Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.24.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in im Allgemeinen und Besonderen Teil den Nutzungsbedingungen und der SbV der RTB enthaltenen, für die Rurtalbahn GmbH geltenden, Vorschriften und Regelwerke der Rurtalbahn GmbH.
- 3.1.34.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die Rurtalbahn GmbH dem EVU einmalig gegen Kostenerstattung auf Nachweis zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 4.1.4 Die konkrete Benutzung der Serviceeinrichtungen richtet sich nach den von der Rurtalbahn GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Unterlagen bzw. mündlich erteilten betrieblichen Weisungen, die dem EVU übergeben worden sind.

4.1.5 Betriebszeiten

Die regulären Besetzungszeiten der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahn sind in der SbV hinterlegt.

Die regulären Betriebszeiten der Betriebswerkstatt Distelrath sind

montags – freitags 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten sind in der Nutzungsvereinbarung gesondert zu berücksichtigen und gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste gesondert zu vergüten (z. B. zusätzliche Stellwerksbesetzung).

4.1.6 Ansprechpartner

<u>Der Ansprechpartner für Bestellungen für die Nutzung der Tankstelle Bahnhof Düren der Betriebswerkstatt Distelrath ist unter werkstatt@rurtalbahn.de erreichbar.</u>

4.2 Infrastrukturbeschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Beschreibung der Serviceeinrichtungen ist nach Bahnsteigkanten, Servicegleisen und sonstigen Serviceeinrichtungen gegliedert.

4.2.1 Bahnsteigkanten

s. Anlagenbeschreibung der RTB

4.2.2 Servicegleise

s. Anlagenbeschreibung der RTB

4.2.3 Tankstelle Düren-Nord

Die Tankstelle liegt an Gleis 31 im Bf. Düren-Nord. Bei langfristiger bzw. regelmäßiger Nutzung der Tankstelle kann bei der Rurtalbahn GmbH ein Chip für die selbstständige Betankung des Fahrzeuges durch den Triebfahrzeugführer beantragt werden. Mit diesem Chip ist eine Betankung zu den Betriebszeiten der Rurtalbahn GmbH (vgl. 4.1.5) möglich. Bei einmaliger oder unregelmäßiger Benutzung der Tankstelle wird die Betankung durch einen Mitarbeiter der Rurtalbahn GmbH durchgeführt. Die Betankung kann in diesem Fall nur zu den Besetzungszeiten der Betriebswerkstatt erfolgen. Abnahmemengen > 1.000 | sind spätestens am dritten Werktag vor Abnahme beim o.g. Ansprechpartner bis spätestens 12.00 Uhr zu bestellen.

4.2.4 Bahn-Betriebswerkstatt Distelrath

Die Betriebswerkstatt umfasst folgende Anlagen und Einrichtungen:

Wartungseinrichtungen

- Werkhalle mit zwei Gleisen à 90 m, darin
 - 1 Arbeitsstand à 60 m mit Grube,
 - 1 Arbeitsstand à 60m ohne Grube.



- o Druckluftanschluss 10 bar an jedem Arbeitsstand
- o Stromanschlüsse 440 Volt 64 A / 32 A / 16 A an jedem Arbeitsstand
- andere technische Einrichtungen
 - Waschanlage mit Unterbodenwäsche
 - Hebebockanlagen
 - Dacharbeitsstände
 - Teststand für Zugtoiletten
 - Prüfausrüstung PZB
 - Prüfausrüstung digitaler/analoger Zugfunk (GSMR/VZF 95)
 - CALIPRI für die Messung von Radsätzen

4.2.5 Gleisanschluss Derkum

Der Gleisanschluss Derkum schließt über die Weiche 100 im Bahnhof Derkum an die Strecke 2631 des Streckennetzes der DB Netz AG an. Über diesen Gleisanschluss ist die Gleisanlage der Firma Procter & Gamble erreichbar. Das Gleis hat eine reine Anschlussfunktion.

- 4.2.6 Angebotene Leistungen der Serviceeinrichtungen
- 4.2.6.1 Bahnsteigkanten
 - s. Anlagenbeschreibung der RTB
- 4.2.6.2 Servicegleise
 - s. Anlagenbeschreibung der RTB
- 4.2.6.3 Tankstelle Düren-Nord

Die Nutzung umfasst nach Richtlinie 2012/34/EU folgende Nebenleistungen:

Nutzung der Tankstelle f
ür Dieselkraftstoff

4.2.6.4 Bahn-Betriebswerkstatt Distelrath

Die Nutzung umfasst nach Richtlinie 2012/34/EU folgende grundlegende Leistungen:

- Zugang zu den Anlagen der Betriebswerkstatt. Das Befahren über die Zuführungsgleise 4 und 5 hinter der Weiche 5 ist in der Nutzung eingeschlossen; das Befahren ist ausschließlich ortskundigen Personen gestattet.
- Benutzung der Arbeitsstände und den weiteren Anlagen der Betriebswerkstatt. Die Benutzung ist nur nach der erforderlichen Einweisung zu den Besetzungszeiten der Werkstatt (vgl. Punkt 4.1.5) möglich. Die Nutzung ist weiterhin nur unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten möglich.
- Wascheinrichtungen
 - Außenwäsche
 - Unterbodenwäsche

Die Nutzung umfasst nach Richtlinie 2012/34/EU folgende Zusatzleistungen:

• kein

Die Nutzung umfasst nach Richtlinie 2012/34/EU folgende Nebenleistungen:

- Versorgung und Entsorgung mit / von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Instandhaltung von Fahrzeugen
 - Instandhaltungsleistungen (Instandsetzung, Inspektionen, Fristen) außer schwerer Unfallinstandsetzung werden für folgende Fahrzeugtypen angeboten:
 - LINT 41
 - LINT 54
 - RegioShuttle (RS 1)
 - G 1206
 - G 2000
 - Köf 3
 - Güterwagen (FC, TAMNS)
- Bereitstellung von Mechanikern
 - o z.B. Mechatroniker, Schlosser, Elektriker
 - wechselnde Verfügbarkeit und Qualifikationen vorherige Abstimmung erforderlich
- Nutzung der werkstatteigenen Tankstelle für Dieselkraftstoff



Nutzung ist nur in Verbindung mit einer Werkstattnutzung möglich

3.1.4

3.24.3 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

Je formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen folgenden Vorgaben:

-Wenn die Nutzung der Serviceeinrichtungen im direkten Zusammenhang mit einer angemeldeten Trasse steht, ist eine Anmeldung über das Trassenanmeldungsformular ausreichend. Wenn eine Serviceeinrichtung ohne direkten Zusammenhang mit einer Trassenanmeldung genutzt werden soll, ist eine Anmeldung über das Anlagenanmeldungsformular notwendig. Das Anmeldeformular für Trassenanmeldungen ist unter

www.rurtalbahn.de/infrastruktur

hinterlegt.

Das Anmeldeformular für Anlagenanmeldungen ist unter

www.rurtalbahn.de/werkstatt

hinterlegt.

<u>Die Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt elektronisch unter trassenbestellung@rurtalbahn.de. Die Anmeldung für die Nutzung der Tankstelle im Bahnhof Düren sowie der Betriebswerkstatt erfolgt unter werkstatt@rurtalbahn.de.</u>

Die Anträge für die nachfolgende Netzfahrplanperiode sind von den Zugangsberechtigten bis zum 14.10. eines jeden Kalenderjahres bei der Rurtalbahn GmbH vorzulegen. Eingehende Anträge nach dem 14.10. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr werden als nicht fristgerecht eingehende Anträge hearheitet

Bei kurzfristiger Nutzung der Serviceeinrichtungen ist ein Antrag bis spätestens fünf Arbeitstage vor Nutzungsbeginn einzureichen.

3.2.24.3.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Rurtalbahn GmbH fehlende oder berichtigende Angaben binnen drei Werktagen nach.

3.34.4 Grundsätze des Koordinierungsverfahren

3.3.14.4.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die Rurtalbahn GmbH im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.3.1.14.4.1.1 Die Rurtalbahn GmbH nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin.

Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3.1.24.4.1.2 Die Rurtalbahn GmbH kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 43.43.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die Rurtalbahn GmbH muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

4.4.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren ergibt sich das weitere Vorgehen nach § -13 Abs. 23 Satz 2 ERegG i.V.m. Artikel 11 (EU) 2017/2177. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden folgende Vorrangkriterien in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:

 Die Rurtalbahn GmbH hat den Anträgen Vorrang zu gewähren, die notwendige Folge der mit einem BdS vereinbarten Zugtrasse sind. **Formatiert:** Standard, Einzug: Links: 2,01 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 2,01 cm

Feldfunktion geändert

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Erste Zeile: 1,25 cm

Feldfunktion geändert

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm



- 2. Die Rurtalbahn GmbH gewährt Anträgen auf Zugang zur Betriebswerkstatt Distelrath von gesellschaftsrechtlich verbundenen zugangsberechtigten Unternehmen Vorrang.
- Kann nach Nummern 1 und 2 keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die Rurtalbahn GmbH nach der Reihenfolge des Antragseingangs ("first come, first served").

2212

3.3.24.4.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung-(§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 35 Satz 1 ERegG).

Formatiert: Standard





45 Nutzungsentgelte

4.15.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der Rurtalbahn GmbH. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS aufgenommenen Liste der Entgelte. Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind dem aktuellen Anlagenpreissystem der Rurtalbahn GmbH zu entnehmen. Dieses ist unter

www.rurtalbahn.de/infrastruktur

hinterlegt.

4.25.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahn GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Rurtalbahn GmbH.

4.35.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahn GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.45.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf das Konto der Rurtalbahn GmbH zu überweisen. Die Rurtalbahn GmbH kann im Besonderen Teil ihrer in ihren Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen. Entgeltzahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Rurtalbahn GmbH

IBAN: DE4739362254022222222

SWIFT-BIC: GENODED1RSC

Bank: Raiffeisen-Bank Eschweiler eG

4.55.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Entgelte für Serviceeinrichtungen

5.6.1 Grundsätze

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahn GmbH sind produkt- und leistungsabhängig.

Somit wird gewährleistet, dass die Serviceeinrichtungen der Rurtalbahn GmbH effizient und schonend genutzt wird und damit maximal verfügbar und leistungsfähig ist.

Es gelten folgende Grundsätze:

- die Vergütung für die Nutzung von Gleisen richtet sich nach der Nutzungsdauer des Gleises.
- Halte an Bahnhöfen und Haltepunkten werden mit Festpreis je Halt vergütet, wobei eine Unterscheidung bei der Bepreisung von Halt am Haltepunkt sowie einem Halt am Personenbahnhof unterschieden wird.
- Wenn ein Trassengleis länger als eine Stunde zur Abstellung genutzt wird, wird ein zusätzliches
 Entgelt entsprechend dem Entgelt eines Abstellgleises erhoben.
- Die Entgelte sind dem aktuell gültigen APS zu entnehmen.

5.6.2 Grundleistungen

Im Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die Leistungen des Mindestzugangspaket nach Anlage 2 Richtlinie 2012/34/EU enthalten.

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,23 cm



5.6.3 Entgelte für die Nutzung der Tankstelle

Die Berechnung der Betankung erfolgt nach abgegebener Kraftstoffmenge zum jeweils letzten Einkaufspreis der Rurtalbahn GmbH zuzüglich eines prozentualen Aufschlages. Dieser differenziert sich nach der Benutzung mit Chip und der Betankung durch einen Mitarbeiter der Rurtalbahn GmbH (vgl. Abschnitt 4.2.3). Die Kosten der Betankung durch einen Mitarbeiter der Rurtalbahn GmbH werden mit der Bedienpauschale gemäß Entgeltliste berechnet.

Abweichend von Abschnitt 5.4 der NBS fordert die Rurtalbahn bei einmaliger oder unregelmäßiger Nutzung der Serviceeinrichtung Tankstelle Barzahlung. Der Zugangsberechtigte kann freiwillig Vorkasse oder eine entsprechende Sicherheit leisten, bis zu deren jeweiliger Höhe die Leistungen der Serviceeinrichtung in Anspruch genommen werden können.

5.6.4 Entgelte für die Nutzung der Werkstatt

Das Entgelt für die Nutzung der Werkstattleistungen setzt sich aus den Kosten für die Belegung eines Werkstattgleises pro Stunde (Stundensatz nach Entgeltliste) und dem Stundenlohn für das Werkstattpersonal (gem. Qualifikation nach Entgeltliste) jeweils multipliziert mit der Dauer der Inanspruchnahme zusammen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

Das Entgelt für die Nutzung der Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen setzt sich aus den Kosten für die jeweilige Anlage pro Stunde (Stundensatz nach Entgeltliste) und dem Stundenlohn für das eingesetzte Bedienungspersonal (Stundensatz nach Entgeltliste) multipliziert mit Dauer der Inanspruchnahme zusammen. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Hinsichtlich der zu leistenden Sicherheiten gelten für die Aufnahme von Kraft-, Betriebs- und Hilfsstoffen die Regelungen aus Ziffer 2.5 NBS.

Das Entgelt für die bloße Anmietung bzw. Nutzung von Gleisanlagen oder ggfs. von anderen Versorgungs- bzw. Einrichtungsstationen erfolgt nach dem jeweiligen Tagessatz entsprechend der Entgeltliste multipliziert mit der Dauer der Inanspruchnahme. Angefangene Tage werden voll berechnet. Der Bezug von Druckluft, Strom und Wasser sowie kleine Werkzeuge durch den Kunden sind bereits pauschaliert in die Preise der Entgeltliste einberechnet.

Kosten für Ersatzteile, Treib- und Schmierstoffe werden gesondert in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für die Nutzung der werkstatteigenen Tankstelle ergibt sich analog zu Punkt 5.6.3.

<u>Die genauen Entgeltgrundsätze können der jeweiligen gültigen Entgeltliste entnommen werden. Die Entgelte werden auf Anfrage mitgeteilt.</u>

5.6.5 Entgelte für die Nutzung des Gleisanschluss Derkum

<u>Für die Nutzung des Gleisanschlusses zur Erreichung des Gleisanschlusses der Fa. Procter & Gamble wird ein Tagesnutzungsentgelt pauschal erhoben.</u>

5.6.6 Stornoentgelt

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruchgenommene Leistungen verlangt die Rurtalbahn GmbH eine Ausfallentschädigung (Stornoentgelt) je nicht in Anspruch genommener Leistung. Die Regelung des Stornoentgeltes ist in der Entgeltliste hinterlegt. Das Stornoentgelt entspricht maximal dem entgangenen Entgelt für die vereinbarte Nutzung. Das Stornoentgelt wird für jede nicht in Anspruch genommene Leistung einzeln erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten geplanten Verkehrstag abhängt. Stornierungen am Verkehrstag sind nicht möglich.

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

56 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.16.1 Grundsätze

- 5-1.16.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.26.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.36.1.3 ___ Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.26.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.16.2.1 Die Rurtalbahn GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung informiert wird.

 Dies gilt auch für einmalige und kurzfristige Regelungen:
 - Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
 - Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.26.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Rurtalbahn GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung informiert wird. Dies gilt auch für kurzfristige und einmalige Regelungen:
 - etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Abstellposition; Lademaßüberschreitungen),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtungen
 - Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen

5.36.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahn GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung. Die Rurtalbahn GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.26.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen.
- 5-3-36.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahn GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.46.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die Rurtalbahn GmbH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die Rurtalbahn GmbH die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 43.43 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.56.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.–B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahn GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahn GmbH soweit



möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 65.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5-3-66.3.6 Die Rurtalbahn GmbH hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Störungen im Fahrweg), unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.46.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Rurtalbahn GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahn GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.56.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.16.5.1 Die Rurtalbahn GmbH bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Serviceeinrichtungen überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 65.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.26.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.66.6 Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen

Die Rurtalbahn GmbH ist berechtigt, die Serviceeinrichtungen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt. Wesentliche Änderungen der Bahnanlagen werden unter

www.rurtalbahn.de/infrastruktur

bekannt gegeben.

5.76.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.16.7.1 Die Rurtalbahn GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Serviceeinrichtungen jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

6.7.2 Die Rurtalbahn GmbH informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen. Vorhersehbare Einschränkungen der Schienennetzkapazitäten werden unter

www.rurtalbahn.de/infrastruktur

5.7.2 bekannt gegeben.

5.7.36.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt punkt 76.5.

Feldfunktion geändert

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 1,23 cm

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Erste Zeile: 1,25 cm

Feldfunktion geändert

Formatiert: Standard, Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm



67 Haftung

6.17.1 Grundsatz

7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten. Jegliche Haftung der Rurtalbahn GmbH ist für Schäden ausgeschlossen, die dem Nutzer aus der unter 4.2 beschriebenen Nutzung der Werkstatt entstehen. Der Nutzer stellt die Rurtalbahn GmbH von Ansprüchen Dritter frei, sofern ihnen Schäden aus der Nutzung der Werkstatt der Rurtalbahn GmbH durch den Nutzer entstehen.

<u>Die Haftung für Schäden durch unsachgemäß ausgeführte Instandhaltungsleistungen beschränkt sich</u> auf Fälle seitens des Nutzers nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

Umgekehrt haftet der Nutzer für alle Schäden, die der Rurtalbahn durch die Nutzung entstehen, unbeschadet eventueller Ansprüche Dritter.

611

6.1.27.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.37.1.3 Im Verhältnis zwischen der Rurtalbahn GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.27.2 Mitverschulden

 \S 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – \S 13 HPflG gelten entsprechend.

6.37.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.47.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahn GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Serviceeinrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.57.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen in m Besonderen Teil den Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 1,25 cm



nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.





78 Gefahren für die Umwelt

7.18.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.28.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln, oder aus abgestellten oder bewegten Fahrzeugen oder Wagen, in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahn GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahn GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.38.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Rurtalbahn GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.48.4 Ausgleichspflicht zwischen der Rurtalbahn GmbH und EVU

Ist die Rurtalbahn GmbH ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahn GmbH entstehenden Kosten. Hat die Rurtalbahn GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.